

Merkblatt über das Betreuungs- und Pflegegeld für häusliche Betreuung: Verpflichtung zur Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen

Das Betreuungs- und Pflegegeld für häusliche Betreuung dient als Beitrag an die finanziellen Ausgaben für Kosten, die aus einer im Einzelfall gesundheitsbedingt notwendigen und zu Hause erfolgenden Betreuung und Pflege durch Drittpersonen entstehen.

I. Versicherungspflicht der Arbeitgeber gemäss BPVG

Gemäss Art. 3 Abs. 1 BPVG ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, für seine Arbeitnehmer die betriebliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge zu verwirklichen, sofern diese Arbeitnehmer nach dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragspflichtig sind und ihr massgebender Jahreslohn wenigstens den Jahresbetrag der minimalen jährlichen Altersrente der AHV erreicht (CHF 13 920). Zu diesem Zweck hat er seine Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung nach Massgabe des Gesetzes zu versichern.

II. Betreuung/Pflege durch einzelne Betreuungs- und/oder Pflegeperson

Wird die Betreuung oder Pflege auf der Basis einer direkt zwischen der betreuungs- und/oder pflegebedürftigen Person und einer einzelnen Betreuungs- und/oder Pflegeperson getroffenen Vereinbarung erbracht, so entsteht ein entlohntes Arbeitsverhältnis. In diesem Fall treffen den Betreuungs- und Pflegegeldempfänger die üblichen Pflichten als Arbeitgeber. Dazu gehört insbesondere auch die Entrichtung der gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge an eine Pensionskasse, sofern die Voraussetzungen gemäss Ziffer I erfüllt sind.

III. Betreuung/Pflege durch Familienangehörige

Auch für die notwendige häusliche Betreuung durch Familienangehörige ist die Ausrichtung von Betreuungs- und Pflegegeld vorgesehen, wenn für die Betreuung eine angemessene Entlohnung ausbezahlt wird.

In diesen Fällen besteht wiederum ein Arbeitsverhältnis was dazu führt, dass den Betreuungs- und Pflegegeldempfänger die üblichen Pflichten eines Arbeitgebers treffen, welche bereits in Ziffer I beschrieben wurden.

IV. Betreuung/Pflege durch professionelle Institutionen

Wird die Betreuung und/oder Pflege durch professionelle Institutionen wie z.B. die örtlichen Familienhilfe-Vereine erbracht, hat der Bezüger des Betreuungs- und Pflegegeldes keine Sozialversicherungsleistungen für die Betreuenden/Pflegenden zu entrichten, da in diesen Fällen kein Arbeitsverhältnis besteht.

V. Auskünfte und weitere Informationen

Auskünfte erteilt die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde:

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)
Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen
Landstrasse 109
Postfach 279
9490 Vaduz

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li

Stand: Juli 2018